

von Maßnahmen innen- wie außenpolitischer Art getroffen, die ein Weiterbestehen des liechtensteinischen Staates gewährleisten.¹⁰⁵

e) *Die Souveränität*

Es findet sich wohl kaum ein heftiger umstrittener Begriff in der Staats- und Völkerrechtslehre als derjenige der Souveränität. Das Schrifttum zu diesem Problem ist unübersehbar geworden. Von weit größerer Tragweite erscheint jedoch die Tatsache, daß der Streit um die Souveränität nicht auf die Theorie begrenzt bleibt, sondern zahlreiche Wechselwirkungen zwischen Theorie und Praxis bestehen, die unter Umständen verhängnisvolle Konsequenzen nach sich ziehen können. Dies gilt namentlich dann, wenn eine Antwort auf die Frage gesucht wird, ob einer bestimmten menschlichen Organisation neben den übrigen Attributen des Staates auch jenes der Souveränität zukomme. Leicht versteht sich, daß vor allem die als souverän anerkannten Staaten selbst kein Interesse daran haben, auf ein Instrument zu verzichten, das sich bei der Gestaltung der Beziehungen zu neuen Staaten oder solchen, die sich in ein verstärktes Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Staaten oder Staatengruppen begeben haben, als wirksames Druckmittel erwiesen hat,¹⁰⁶ wie Kelsen schon vor einem halben Jahrhundert treffend feststellte.¹⁰⁷

aa) Begriff

Schon im Wort «Souveränität»¹⁰⁸, welches einen Anspruch auf Ab-soluteit beinhaltet, liegt seit der Preisgabe der Theorie von der absoluten Souveränität¹⁰⁹ die entscheidende Problematik, nachdem sich sozusagen alle heute verwendeten Begriffsinhalte nur noch auf einen relativen Bereich beschränken. Hinzu kommt, daß der Souveräni-

¹⁰⁵ Vgl. Raton 59 f., 117 ff.

¹⁰⁶ Vgl. z. B. die Haltung der westlichen Staaten gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik oder neustens die politischen Hintergründe der sukzessiven Anerkennung von Bangla Desh. Für die politische Verwendbarkeit des (rechtlichen) Souveränitätsbegriffs vgl. auch die Breschnew-Doktrin über die beschränkte Souveränität (vorher vgl. Boguslavskij, Staatliche Immunität).

¹⁰⁷ Problem der Souveränität 1.

¹⁰⁸ Ableitung aus dem lateinischen Wort «superanus» = am höchsten stehend, über alles erhaben (Wortschöpfung «suverenitas» durch Jean Bodin, zit. bei Helmut Quaritsch, Staat und Souveränität I, Frankfurt a. M. 1970, 39 ff.), vgl. auch Jellinek 453. Zwar bestand das Wort «sovrain» schon Ende des 13. Jahrhunderts, nicht aber mit umfassender Bedeutung; Jellinek 448.

¹⁰⁹ Im wesentlichen begründet durch Hegel §§ 330 bis 340.